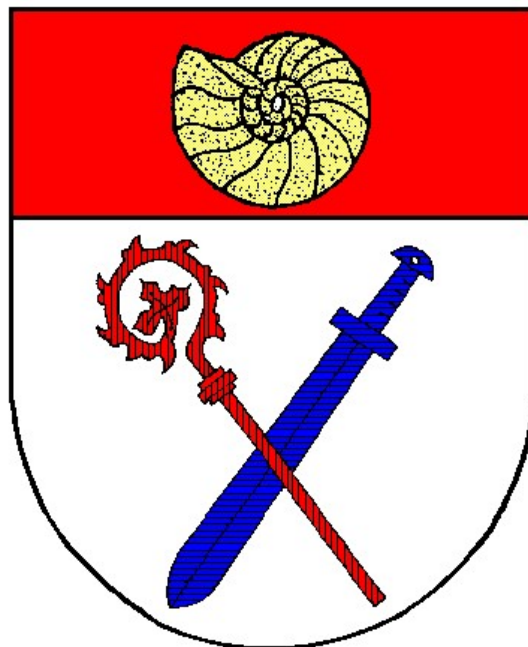


Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde
Gersheim vom 09.07.2024

zur Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 07.12.2021
gültig ab 09.07.2024



Gemäß § 34 KSVG beschließt der Gemeinderat über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde soweit sie nicht dem/der Bürgermeister/in, einem Ausschuss oder dem Ortsrat übertragen sind. Über andere Angelegenheiten als Selbstverwaltungsangelegenheiten kann der Gemeinderat nur beschließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

Außer den vorbehaltenen Aufgaben des § 35 KSVG sind alle anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss oder durch die Geschäftsordnung/Zuständigkeitsordnung delegierbar auf:

- Den/die Bürgermeister/in (§ 59 Abs. 3 Satz 1 KSVG)
- Ausschüsse (§ 48 KSVG) und
- die Ortsräte (§§ 73 Abs. 1)
- die Personaleinstellungskommission

Die generelle Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 35 KSVG in der jeweils gültigen Fassung.

Die Übertragung der Aufgaben des § 35 Ziffer 1-29 KSVG ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Die Aufzählung der vorgenannten Aufgaben ist nicht erschöpfend. Der Gemeinderat behält sich die Beschlussfassung in nachfolgend genannten Angelegenheiten vor:

- den Beschluss wegen Akteneinsicht (§ 37 Abs. 1 Satz 3 und § 48 Abs. 6 Satz 1 KSVG)
- die Hinzuziehung von Sachverständigen und sonstigen Personen (§ 49 KSVG)
- die Festsetzung des Grundbetrages, der Sitzungsgelder und des Pauschbetrages für den Gemeinde- und Ortsrat gemäß der §§ 51 Abs. 1 und 74, die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (§ 67 KSVG), sowie derjenigen des Bürgermeisters

- die Zustimmung und Entscheidung zur Übertragung bestimmter Geschäftszweige zur Erledigung an ehrenamtliche Beigeordnete (§ 63 Abs. 3 KSVG)
- die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gemäß § 113 KSVG
- die Bestellung oder Wahl von Vertretern in Organe wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände (§ 114 Abs. 2 KSVG)
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene gemäß § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- die Verleihung der Bürgermedaille und des Ehrenbürgerrechts mit Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl
- Abschluss von Gemeindeparterschaften

Im Rahmen der Aufgabenstellung sind zuständig:

1. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten

- 1.1 Allgemeine Verwaltung
- 1.2 Digitalisierungsstrategie und digitale Infrastruktur
- 1.3 Personalangelegenheiten
- 1.4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 1.5 Beteiligungsverwaltung
- 1.6 Allgemeine Finanzwirtschaft
- 1.7 Haushaltswesen
- 1.8 Wirtschaftsförderung
- 1.9 Allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 1.10 Bewirtschaftung gemeindeeigener Gebäude
- 1.11 Eigenbetriebe

2. Ausschuss für Biosphäre, Tourismus, Bauwesen, Dorfentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

- 2.1 Tourismusförderung
- 2.2 Biosphärenreservat Bliesgau
- 2.3 Mobilität (Verkehr, Radwege und ÖPNV)
- 2.4 Öffentliche Einrichtungen
- 2.5. Bau- und Wohnungswesen
- 2.6 Natur- und Umweltfragen, Klimaschutz
- 2.7 Landwirtschaft
- 2.8 Bestattungswesen

3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Familien, Demographie und Soziales

- 3.1 Bildung, Schulen, Kindergärten
- 3.2 Jugendförderung, Jugend im Vereinswesen und Jugendclubs in Selbstverwaltung
- 3.3 Kulturpflege und Ehrenamt
- 3.4 Wissenschaft und Forschung
- 3.5 Gesundheit Sport, Erholung
(außer Angelegenheiten der Freizeitbetriebe)
- 3.6 Familienförderung
- 3.7 Seniorinnen und Senioren, barrierefreie gesellschaftliche Teilhabe
- 3.8 Soziale Sicherung

4. Rechnungsprüfungsausschuss

- 4.1 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

5. Werksausschuss

- 5.1 Kanalwerk

6. Personaleinstellungskommission

Zusammensetzung der Personaleinstellungskommission:

- Bürgermeister
- Hauptamtsleiter
- Zuständiger Abteilungsleiter
- Je ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen
- Ein Vertreter Personalrat
- Frauenbeauftragte (Ohne Stimmrecht)

Die Aufgabenübertragung an die Ausschüsse, Ortsräte und den Bürgermeister werden nachfolgend geregelt:

1. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten

- Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse
- Auftragsvergaben unter Beachtung der Vergabevorschriften und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen von mehr als 15.000,00 €
- Grundsätze und Maßnahmen zur Digitalisierung
- Mitgliedschaften in Vereinen und Stiftungen
- Beförderung und Entlassung von Beamten
- Bewilligung von Zuschüssen, sowie die Entscheidungskompetenz im Einzelfall nicht durch Gesetz, Rechtsordnung, Satzung oder Richtlinien einer anderen Stelle zugeordnet wurde
- Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes
- alle Rechtsstreitigkeiten, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt bis zu einem Streitwert von 7.500,00 €
- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Gemeindeabgaben und Forderungen der Gemeinde, wenn es sich im Einzelfall um folgende Beträge handelt:
beim Erlass von mehr als 500,00 € bis 10.000,00 €, bei einer Stundung von mehr als 7.500,00 € bis 50.000,00 € und Niederschlagung von mehr als 7.500,00 € bis 50.000,00 €
- Grunderwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehen Mittel bei einem Kaufpreis von 1.001,00 € bis 10.000,00 €
- Erteilung von Löschungsbewilligungen über Rechte erheblichen Umfangs
- Grundsätze der Wirtschaftsförderung

2. Ausschuss für Biosphäre, Tourismus, Bauwesen, Dorfentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

- Auftragsvergaben im Rahmen der Ausschusszuständigkeit unter Beachtung der Vergabevorschriften und – soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – von mehr als 15.000,00 €
- Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
- Grundsätze der Ausgestaltung und der Nutzung der Gemeindehallen
- Befreiung nach § 31 BauGB und § 63 Abs. 3 LBO

- Entscheidung über Ausübung eines Vorkaufsrechts
- Grundsätze des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege
- Planungsaufträge zur Vorbereitung von Bauleitplänen
- Maßnahmen zur Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern bzw. Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen III. Ordnung
- Grundsatzfragen des Natur-, Klima- und Landwirtschaftsschutzes
- Maßnahmen im Umweltschutzbereich
- Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs
- Maßnahmen zur Mobilitätsoptimierung
- Koordinierung Zusammenarbeit im Zweckverband Biosphärenreservat Bliesgau

3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Familien, Demographie und Soziales

- Auftragsvergaben im Rahmen der Ausschusszuständigkeit unter Beachtung der Vergabevorschriften und – soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – von mehr als 15.000,00 €
- Förderung von Vereinen und Verbänden
- Gewährung von freiwilligen Sach- und Barzuwendungen an Bedürftige
- Grundsätze bei der Festsetzung der Elternbeiträge für Gemeindekindergärten
- Feststellung der Schulbauprogramme
- Grundsätze der Schülerbeförderung
- Herstellung des Benehmens bei Besetzung von Schulleiterstellen
- Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege
- Bedarfsplanung von Kindergärten
- Freiwillige Maßnahmen im Sozialwesen
- Angelegenheiten von Migrantinnen und Migranten
- Grundsätze der Senior/innenangelegenheiten
- Grundsätze der Familienangelegenheiten
- Grundsätze der Förderung der Kultur
- Grundsätze der Förderung des Sportes
- Grundsätze des Büchereiwesens
- Grundsätze bei der Förderung und Pflege der Gemeindepartnerschaften

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

5. Werksausschuss

Die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben sind in der Betriebssatzung festgelegt.

Unterrichtung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kanalwerkes Gersheim.

6. Personaleinstellungskommission

Einstellung von Beamten und Arbeitnehmer/innen ab E 6, S6

7. Aufgabenübertragung an die Ortsräte

Die Aufgabenübertragung an die Ortsräte ist in den Richtlinien vom 26. Juni 1990 geregelt.

8. Bürgermeister/in

Soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung des Gemeinderates etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Regelung von Einzelfällen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakte), die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Erklärungen und die Entscheidung über abzuwickelnde Maßnahmen und über die Abgabe zivilrechtlicher Erklärung dem/der Bürgermeister/in als Geschäft der laufenden Verwaltung.

- Vergabe von Lieferung und Leistung bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen 20.000,00 € Jahresbetrag, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
- Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
- Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde im Einzelfall bis zu einem Betrag von 7.500,00 €
- Erlass von Forderungen bis zu 500,00 €
- Förderung der Vereine und Verbände im Rahmen der festgelegten Grundsätze
- Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten
- Einstellung von Beschäftigten bis E 5
- Einstellung von Praktikanten
- Einstellung von befristet Beschäftigten bis zu einem Zeitraum von einem Jahr
- Einstellung von befristet beschäftigten Mitarbeitern über öffentlich geförderte Arbeitsmarktprogramme

- Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB, sofern nicht übergeordnete Interessen einer Behandlung im Ausschuss verlangen
- Rückübertragung von Wohnbauplätzen
- Verlängerung einer vertraglich festgelegten Bebauungsfrist.
- Gemeindewerbung, Imagepflege
- Verwendung des Gemeindewappens
- Erteilung von Löschungsbewilligung über Rechte, soweit sie nicht erheblichen Umfangs sind
- Grunderwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bei einem Kaufpreis bis 1.000,00 €

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 09.07.2024 in Kraft.

Gersheim, den 09.07.2024

Der Bürgermeister:

Michael Clivot